OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-800663/2/MS

Datum:
Linz, 11. Dezember 2025

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 3. Oktober 2025, GZ: BHKI/925090013199/25, wegen Übertretung der Gewerbeordnung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der mit Beschwerde bekämpfte Bescheid aufgehoben.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf (im Folgenden: belangte Behörde) vom 3. Oktober 2025, GZ: BHKI/925090013199/25, wurde über Herrn A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer) wegen der Übertretung der 1. §§ 74 Abs. 2, 81 Abs. 1 und 366 Abs. 1 Z. 3 iVm §§ 39, 370 Abs. 1 GewO und 2. § 367 Z. 25 GewO zu 1. auf der Grundlage des § 366 Abs. 1 Z. 3 GewO eine Geldstrafe von 1.500 Euro und im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 15 Stunden sowie zu 2. auf der Grundlage des § 367 Z. 25 GewO eine Geldstrafe von 1.500 Euro und im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 15 Stunden verhängt und ein Kostenbeitrag in der Höhe von gesamt 300 Euro vorgeschrieben.

Dem Beschwerdeführer wurde Folgendes angelastet:
„1. Datum/Zeit: 01.07.2025
Ort: C__, D-Straße

Die Firma E__ in F__, G-Straße, betreibt auf dem Standort in C__, D-Straße, eine mit Bescheid, GZ: Ge-1015-1983, und durch weitere Bescheide geänderte, GZ: BHKIBA-2020-28753/19-RA vom 02.07.2020 und GZ: BHKIBA-2020-223464 vom 03.07.2024, genehmigte Betriebsanlage. Es wurden genehmigungspflichtige Änderungen vorgenommen, welche Sie der Beilage im Detail entnehmen können. Sie haben es als Verantwortlicher der Firma zu verantworten, dass die angeführte geänderte Betriebsanlage zumindest von 01.07.2025 bis zumindest dato ohne Genehmigung betrieben wurde.
Die Genehmigungspflicht der Änderung der Betriebsanlage ergibt sich aus der abstrakten Eignung durch ihre Betriebsweise sowie den Einsatz von diversen Geräten, Maschinen und Vorrichtungen den Gewerbetreibenden, Kunden, Arbeitnehmer oder Nachbarn zu gefährden beziehungsweise durch Emissionen (Geruch, Lärm) zu belästigen.

2. Datum/Zeit: 01.07.2025
Ort: C__, D-Straße

Sie haben als Verantwortlicher der Firma E__ in H__, G-Straße, zu verantworten, dass folgende Auflagen, die im Bewilligungsbescheid mit der GZ: Ge-1015-1983 und die in den Änderungsbescheiden mit der GZ: BHKIBA-2020-28753/19-RA vom 02.07.2020 und der GZ: BHKIBA-2020-223464 vom 03.07.2024, gemäß den §§ 74 bis 83 GewO 1994 vorgeschrieben wurden, nicht eingehalten wurden.
Die Verwaltungsübertretungen entnehmen Sie bitte der Beilage im Detail.“

Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die am 29. Oktober 2025 verfasste und rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in der beantragt wird, das bekämpfte Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen; in

eventu die Strafe herabzusetzen sowie eine mündliche Verhandlung durchzuführen.

Mit Schreiben vom 7. November 2025 und unter gleichzeitiger Übermittlung des bezughabenden Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und gab bekannt, dass auf die Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung sowie auf die Teilnahme an einer mündlichen Verhandlung, falls eine solche stattfinden sollte, verzichtet wird.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt.

Auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte trotz vorliegenden Verhandlungsantrag des Beschwerdeführers gemäß § 24 Abs. 2 VwGVG verzichtet werden, da bereits aufgrund der Aktenlage feststand, dass das mit Beschwerde bekämpfte Straferkenntnis aufzuheben ist.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Mit Bescheid der belangten Behörde vom 19. Mai 1983, GZ: GE-1015-1983, erteilte die belangte Behörde Herrn I__ die gewerbebehördliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines J__ in C__ auf den Gst. aaa und bbb, beide KG C__, unter Vorschreibung von Auflagen.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 2. Juli 2020, GZ: BHKIBA-2020-28753/19, wurde der E__ die gewerbebehördliche Änderungsgenehmigung durch Änderung der Haustechnik auf dem Gst. bbb, KG C__, erteilt.

Mit weiterem Bescheid der belangten Behörde vom 3. Juli 2024, GZ: BHKIBA-2020-223464/114 wurde der E__ die gewerbebehördliche Änderungsgenehmigung durch die Erhöhung der Schlachtzahlen auf 8000 Schweine pro Woche samt Änderung der Kühlung und Druckluft auf dem Gst. bbb, KG C__, unter Vorschreibung von Auflagen erteilt.

Aufgrund von Beschwerden wegen Geruchsbelästigungen fand am 1. Juli 2025 durch die belangte Behörde ein Lokalaugenschein statt.

Der Beschwerdeführer war zur fraglichen Zeit und ist auch jetzt gewerberechtlicher Geschäftsführer der E__.

Die Aufforderung zur Rechtfertigung ist hinsichtlich des Spruches wortgleich zum bekämpften Straferkenntnis.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei aus dem vorliegenden Verwaltungsstrafakt der belangten Behörde.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 366 Abs. 1 Z. 3 GewO begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe bis zu 3.600 Euro zu bestrafen ist, wer eine genehmigte Betriebsanlage ohne die erforderliche Genehmigung ändert oder nach der Änderung betreibt (§§ 81f).

Gemäß § 81 Abs. 1 GewO bedarf, wenn es zur Wahrung der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen erforderlich ist, auch die Änderung einer genehmigten Betriebsanlage einer Genehmigung im Sinne der vorstehenden Bestimmungen. Diese Genehmigung hat auch die bereits genehmigte Anlage so weit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen gegenüber der bereits genehmigten Anlage erforderlich ist.

Gemäß § 367 Z. 25 GewO begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe bis zu 2.180 Euro zu bestrafen ist, wer Gebote oder Verbote von gemäß § 82 Abs. 1 oder § 84m erlassenen Verordnungen nicht befolgt oder die gemäß den Bestimmungen der §§ 74 bis 83 und 359b in Bescheiden vorgeschriebenen Auflagen oder Aufträge nicht einhält.

Gemäß § 44a VStG hat der Spruch, wenn er nicht auf Einstellung lautet, zu enthalten:
1. die als erwiesen angenommene Tat;
2. die Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist;
3. die verhängte Strafe und die angewendete Gesetzesbestimmung;
4. den etwaigen Ausspruch über privatrechtliche Ansprüche;
5. im Fall eines Straferkenntnisses die Entscheidung über die Kosten.

§ 44a Z 1 VStG bestimmt, dass der Spruch des Straferkenntnisses, wenn er nicht auf Einstellung lautet, die als erwiesen angenommene Tat zu enthalten hat. In der Tatumschreibung muss zum Ausdruck kommen, ob ein bestimmter Beschuldigter die Tat in eigener Verantwortung oder als der für die Einhaltung der Verwaltungsvorschrift etwa durch eine juristische Person strafrechtlich

Verantwortliche begangen hat (VwGH 25. Februar 2005, 2004/02/0368, mit Hinweis auf VwGH 16. Jänner 1987, Slg. Nr. 12375/A).
Im Beschwerdefall wurde diesem Gebot dahingehend nicht entsprochen, da die Umschreibung der Tätereigenschaft als „Verantwortlicher“ nicht die Merkmale erkennen lässt, aus denen sich die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Beschwerdeführers für die erwähnte „juristische Person“ im Sinne des § 9 VStG ergibt (VwGH 25. Februar 1993, 92/18/0440).

Darüber hinaus ist nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes der Verweis auf eine Beilage in einem Straferkenntnis dann unbedenklich, wenn diese zum Bestandteil des Straferkenntnisses erklärt wurde und die Beilage dem Straferkenntnis angeschlossen wurde (VwGH 30. September 1993, 92/18/0118).

In gleichem Sinn hat auch das Landesverwaltungsgericht Kärnten im Erkenntnis vom 8. Februar 2016, GZ: KLVwG-903/3/2015 ausgesprochen:
„Es ist zwar grundsätzlich zulässig, im Spruch des Straferkenntnisses auf Beilagen zu verweisen, wenn der Formulierung des jeweiligen Schuldspruches zweifelsfrei zu entnehmen ist, dass die Beilage zum Bestandteil desselben erklärt wurde und wenn diese Beilage dem Bescheid auch angeschlossen ist. Der Verweis auf eine Beilage vermag die Behörde jedoch nicht von ihrer Verpflichtung zu entbinden, im Spruch des Straferkenntnisses zusätzlich zum Verweis auf die Beilage die Tatmerkmale, die zur Individualisierung und Konkretisierung des dem Beschwerdeführer vorgeworfenen Verhaltens erforderlich sind, anzuführen. Es kann einem Beschuldigten keinesfalls zugemutet werden, die konkreten Tatvorwürfe (ausschließlich) aus den dem Straferkenntnis angeschlossenen Beilagen erkennen zu können.“

Dass die Beilage dem Straferkenntnis nicht angeschlossen worden wäre, erschließt sich weder aus dem Akt noch wird in der Beschwerde derartiges vorgebracht. Gegenständlich fehlt es jedoch schon daran, dass im Spruch des bekämpften Straferkenntnisses die Beilage nicht zu dessen Bestandteil erklärt worden war.

Zudem ist der Spruch zu Punkt 2 derart global gehalten, dass darin nicht einmal ziffernmäßig angeführt ist, welche Auflagen welches Bescheides im Tatzeitpunkt nicht erfüllt waren.
In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass im Fall, dass gegen mehrere in Bescheiden vorgeschriebenen Auflagen verstoßen wurde, jede Übertretung gesondert zur Last zu legen ist (vgl. VwGH 22. Dezember 1992, 92/04/0168; 25. März 1993, 92/04/0133).
Aus der Begründung des Bescheides sowie aus der angeführten Beilage ist zu entnehmen, dass es der Beschwerdeführer wohl zu verantworten hat, dass gegen mehrere Auflagen von Bescheiden verstoßen wurde. Angelastet wurden dem Beschwerdeführer diese Verwaltungsübertretungen in einem Spruchpunkt unter Verhängung einer Gesamtstrafe.
Hinsichtlich der übertretenen Norm wurde dem Beschwerdeführer zu Spruchpunkt 2. angelastet, er habe § 367 Z. 25 Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994,

BGBl. 194/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010, verletzt, indem er nicht näher bezeichnete Auflagen in den angeführten Bewilligungsbescheiden nicht eingehalten habe.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist das Verwaltungsgericht nicht nur berechtigt, sondern vielmehr verpflichtet, einen allenfalls fehlerhaften Spruch im behördlichen Straferkenntnis richtigzustellen oder zu ergänzen. Dies gilt allerdings nur dann, wenn innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist rechtzeitig eine alle der Bestrafung zu Grunde liegenden Sachverhaltselemente enthaltende Verfolgungshandlung (wozu auch die Tathandlung gehört) durch die Behörde gesetzt wurde (vgl. VwGH 20. Mai 2015, Ra 2014/09/0033; 1. Juni 2021, Ra 2019/11/0202).

Von der belangten Behörde wurde mit der Aufforderung zur Rechtfertigung eine Verfolgungshandlung innerhalb offener Frist gesetzt. Wie jedoch oben im Hinblick auf das bekämpfte Straferkenntnis dargelegt, vermag die Aufforderung zur Rechtfertigung, ebenso wenig wie der Spruch des Straferkenntnisses, dem Konkretisierungsgebot des § 44a VStG zu entsprechen, da in beiden Schriftstücken nicht konkret dargelegt wird, ob der Beschwerdeführer die ihm angelasteten Verwaltungsübertretungen in eigener Verantwortung oder in Verantwortung für eine juristische Person begangen hat; weil in den Spruchpunkten des bekämpften Straferkenntnisses die angeschlossene Beilage nicht ausdrücklich zum Bestandteil des Straferkenntnisses erklärt wurde und die Spruchpunkte hinsichtlich der vorgeworfenen Tathandlung ausschließlich nur über Heranziehung der Beilage erschlossen werden kann, sodass eine Richtigstellung des Spruches, im Sinne der oben angeführten Judikatur, nicht mehr in Betracht kommt.

Im Ergebnis ist daher das mit Beschwerde bekämpfte Straferkenntnis aufzuheben.

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß